

Putenvereinbarung

des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten, (ML) Calenberger Str. 2, 30169 Hannover

und der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. (NGW)

Mars-la-Tour-Straße, 26121 Oldenburg

über

Mindestanforderungen in der Putenhaltung

Januar 1999

Zur Sicherstellung einer nach § 2 Tierschutzgesetz tolerierbaren Haltung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Putenmast sowie nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen wird folgendes vereinbart:

1. In einer gemeinsamen Bemühung mit Wirtschaftsbeteiligten, Wissenschaftlern und Behörden werden in den nächsten 5 Jahren konkrete Lösungsansätze zur weiteren Verbesserung der Haltungsbedingungen für Puten insbesondere

- zur Sicherstellung arteigener Verhaltensweisen,
- zur verstärkten Berücksichtigung der Vitalität der Tiere bei Zucht und Fütterung,
- zum Federpicken und Kannibalismus

erarbeitet.

Hierzu wird beim ML eine ständige Arbeitsgruppe eingerichtet, die je zur Hälfte von beiden Vertragsparteien besetzt wird. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Wirtschaftsbeteiligte, Wissenschaftler, Vertreter des Tierschutzbeirates und Behördenvertreter.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden vom ML berufen.

Die Vertragspartner werden soweit wie möglich Forschungsvorhaben zur wissenschaftlichen Abklärung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation in der Putenmast fördern. Die folgenden Vorgaben können bei Vorliegen weiterer wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse und Praxiserfahrungen zur tiergerechten Haltung von Mastputen, z. B. über Auswirkung der Besatzdichte auf das Sozial-, Bewegungs- und Komfortverhalten u. a. m. nur von der oben benannten Arbeitsgruppe geändert werden.

2. Das ML wird sich für eine EU-einheitliche Regelung einer tierschutzfachlich akzeptablen Putenmast einsetzen.

Die NGW wird eine EU-einheitliche Regelung unterstützen, fördern und fordern.

3. Unbeschadet der Anwendbarkeit der jeweils geltenden Rechtsvorschriften wird bis zum Vorliegen der EU-einheitlichen Regelung oder obergerichtlicher Entscheidungen zur Putenmast wie folgt verfahren:

Die NGW wird im Rahmen einer Selbstverpflichtung ihrer Mitglieder (Putenhalter) folgende Maßnahmen sicherstellen:

3. a) Besatzdichte

Der Tierhalter hat die Besatzdichte so zu planen, daß auch in der Endphase der Mastperiode bei Putenhennen 45 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche und bei Putenhähnen 50 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche nicht überschritten werden.

Tierhalter, die sich zur Einhaltung der in Anlage 2 aufgeführten Zusatzanforderungen verpflichten, können bei Putenhennen 52 kg und bei Putenhähnen bis zu 58 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche halten.

Als nutzbare Stallgrundfläche gilt die Bodenfläche, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Fläche unter den Trögen und Tränken ist der nutzbaren Stallgrundfläche dann zuzurechnen, wenn diese höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, daß bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme die Futter- und Tränkeinrichtungen stets in tiergerechter Höhe (mindestens Rückenhöhe) eingestellt sind.

3. b) Lüftung

Zur Regulation des Wärmehaushaltes ist es erforderlich, die durch Stoffwechselfvorgänge gebildete Wärme abzugeben. Dieses geschieht u. a. durch die Abgabe nicht fühlbarer (latenter) Wärme durch Wasserverdunstung vornehmlich über die Atmung. Der Tierhalter muß die Stallluft durch die Lüftungsanlage so beeinflussen können, dass dieser lebensnotwendige Wärmeaustausch jederzeit erfolgen kann. Beurteilungsgrößen für die Kapazität der Stallluft zur Abfuhr der Wärme und des Wasserdampfes "tierischer Herkunft" sind der Wärme- und Wasserdampfmaßstab. Dabei werden die Meßwerte Temperatur und Feuchte der Luft in die thermodynamisch relevanten Größen wie die Enthalpie (Wärmewert)

und den Feuchtegehalt umgerechnet. Je geringer die Differenz dieser Werte zwischen Ausatemluft und Stallluft ist, desto mehr Außenluft muß in den Tierbereich geführt werden, um den Wärmeaustausch sicherstellen zu können. In Niedersachsen ist in den vergangenen Jahren nur in Ausnahme- und Einzelfällen eine Enthalpie über 67 kJ/kg tr. Luft erreicht worden.

Der Tierhalter hat die Lüftungseinrichtung in den Stallanlagen daher so auszurichten, daß auch bei Enthalpiewerten bis zu 67 kJ/kg tr. Luft in der Außenluft ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich erfolgt.

Dieser Luftaustausch im Tierbereich ist nach den bisher vorliegenden praktischen Erfahrungen bei Stallgebäuden mit einer wärmedämmenden Schicht direkt unter dem Dach, mit Licht- und Luftbändern von 1,00 – 1,50 m Höhe an beiden Stallängsseiten mit lichtdurchlässigen Jalousien zur Regelung der Frischluftmenge und zusätzlich für die Frischluftzufuhr nutzbaren Stalltoren in beiden Giebeln durch folgende

Zwangslüftungsmaßnahmen zu erreichen:

- mit Deckenumluftventilatoren, wobei ein Deckenumluftventilator mit einer Förderleistung von 35.000 m³/h für ca. 200 m² Stallfläche reicht,
- mit Stützluftventilatoren mit einer Leistung von ca. 40.000 m³/h (Motorleistung ca. 1,1 kW), die so in der Stallmitte angeordnet sind, daß der erzeugte Luftstrom in Längsrichtung verläuft und vom nächsten Ventilator angesaugt und weitertransportiert wird, bei einem Abstand der Ventilatoren von ca. 30 m oder
- mit Schwenkventilatoren mit einer Mindestleistung von ca. 22.000 m³/h (Motorleistung ca. 1,1 kW), die im Abstand von ca. 30 m an einer Längsseite des Stalles angebracht sind.

Stallungen, die nicht dieser Beschreibung entsprechen, haben einen Lüftungsnachweis (z. B. eines Fachunternehmens) beizubringen, aus dem hervorgeht, daß die Lüftungseinrichtung einen ausreichenden Luftaustausch im Tierbereich auch bei 67 kJ/kg tr. Luft sicherstellt.

Besteht in den Sommermonaten nach der Wetterprognose des Deutschen Wetterdienstes die Gefahr, daß die Enthalpie in der Außenluft 67 kJ/kg tr. Luft erreichen kann, ist der Tierhalter verpflichtet, besonderes Augenmerk auf die Pflege seiner Tiere zu richten und insbesondere durch die rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen wie z. B. Öffnen der Giebeltore, Futtereinschränkung, ausreichend frisches Wasserangebot, Ausschöpfen der LüftungsKapazität u. a. m. Todesfälle zu vermeiden.

Der Ammoniakgehalt in der Stallluft darf 20 ppm dauerhaft nicht überschreiten.

3 c) Beleuchtung

Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist anerkanntes Ziel in der Putenhaltung. Die Lichteinfallflächen sind so einzubauen, daß durch das Tageslicht eine ausreichende und gleichmäßige Ausleuchtung des Stalles erreicht wird.

Die in Nr. 3 b) beschriebenen Stallanlagen tragen dieser Anforderung Rechnung.

Für hinsichtlich der Lichteinfallfläche abweichende Stallneubauten hat der Tierhalter Belege beizubringen, daß ein entsprechender Tageslichteinfall sichergestellt ist. In keinem Fall darf bei Stallneubauten die Lichteinfallfläche weniger als 3 % der Stallgrundfläche betragen.

Auch bei der Zuschaltung künstlicher Lichtquellen hat der Tierhalter sicherzustellen, daß der natürliche Tag-/Nachtrhythmus eingehalten wird. Eine zusammenhängende Dunkelphase ist zu gewährleisten und muß, sofern von den natürlichen, jahreszeitlich schwankenden Dunkelphasen abgewichen wird, mindestens 8 Stunden betragen.

Abweichungen von den Beleuchtungsvorgaben sind während der Dauer der Unterbringung der Küken in Ringen sowie während der Eingewöhnungszeit von maximal drei Tagen nach dem Entfernen der Ringe tolerierbar. Dauerbeleuchtung ist in Sonderfällen (z. B. Hitze, tierärztliche Behandlungen oder Panikgefährdung) in Absprache mit dem betreuenden Tierarzt zulässig.

In Altanlagen, in denen für den Tageslichteinfall keine Licht- und Lüftungsbänder an den Seitenwänden vorgesehen sind, ist eine Mindestbeleuchtung von 20 lx auf Augenhöhe der Puten, gemessen in drei Ebenen, die jeweils im rechten Winkel zueinander stehen, bei möglichst gleichmäßiger Ausleuchtung des Stalles im Tierbereich sicherzustellen.

3. d) Futter- und Tränkeinrichtungen

Der Tierhalter hat die Futtereinrichtungen so anzubringen, daß von jedem Aufenthaltsort der Tiere im Stall im Umkreis von 6 m eine Futterstelle zu erreichen ist, die Tränkeinrichtungen dürfen nicht mehr als 4 m von den Futterstellen entfernt sein.

Bei Futteranlagen mit Rundtrögen sind mindestens

in der Aufzucht	0,80 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht
in der Hennenmast	0,18 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht
in der Hahnenmast	0,18 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht

gemessen am äußeren Rand der Rundtröge vorzusehen.

Bei Tränkanlagen mit Rundtränken sind mindestens

in der Aufzucht	0,40 cm nutzbare Tränkenseitenlänge je kg Lebendgewicht
in der Hennenmast	0,10 cm nutzbare Tränkenseitenlänge je kg Lebendgewicht
in der Hahnenmast	0,10 cm nutzbare Tränkenseitenlänge je kg Lebendgewicht

gemessen am äußeren Rand der Rundtränken vorzusehen.

Bei begründeten Ausnahmen (z. B. Längstränken, Neuentwicklungen von Trog- und Tränkanlagen) kann in Absprache mit dem Veterinäramt von dem Tier/Trog- und Tränkenverhältnis abgewichen werden.

3. e) Pflege der Tiere

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, daß mindestens zweimal täglich durch eine sachkundige Person der Gesundheitszustand der Tiere, die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen und die Beschaffenheit der Einstreu geprüft werden.

Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist vorzubeugen. Eine Behandlung (Fräsen, Grubbern o. ä.) erfolgt nach Bedarf; ggf. ist rechtzeitig nachzustreuen.

Abgestoßene, schwache, kranke oder verletzte Tiere sind abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für diese Tiere sind vorzuhalten.

Der Tierhalter führt ein Hygiene- und in Absprache mit dem betreuenden Tierarzt ein Gesundheitsprogramm durch.

3. f) Versorgungssicherheit

Bei Versorgungseinrichtungen, die in ihrer Funktion von elektrischer Energie abhängig sind, ist ein Notstromaggregat zwingend erforderlich.

Sofern der Stall über eine elektrisch betriebene Lüftungsanlage verfügt, muß auch eine Alarmanlage vorhanden sein, die dem Tierhalter den Ausfall der Lüftung meldet.

Alarmanlage und Notstromaggregat sind wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

3. g) Führung eines Bestandsbuches nach Anlage 1

Der Tierhalter hat in den nach dem Geflügelfleischhygienerecht beizubringenden Unterlagen zusätzlich auch die Nutzfläche des Stalles festzuhalten und gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen.

Bei begründetem Verdacht auf Unzuverlässigkeit sind auf schriftliche Anforderung weitere Unterlagen, wie z. B. Nachweise über die Anzahl der gelieferten Küken oder Schlachtabrechnungen vorzulegen.

4. Das ML wird folgende Vorgehensweise der zuständigen kommunalen

Veterinärbehörden veranlassen:

- 4. a)** Bei veterinärfachlichen Überprüfungen durch die zuständige Behörde wird grundsätzlich die unter Nr. 3 a beschriebene Besatzdichte akzeptiert, sofern Lüftung, Futter- und Tränkeinrichtungen für diese Besatzdichte entsprechend den Vorgaben dieser Vereinbarung ausreichen und ggf. der Tierhalter die Anforderungen der Anlage 2 einhält.

Die Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung wird **stichprobenartig** durch die zuständigen Veterinärämter überprüft.

Das Ergebnis der Stichproben wird über die Bezirksregierungen jeweils bis zum 01.11. des Jahres, erstmals am 01.11.2000 vorgelegt und in der Arbeitsgruppe beraten.

4. b) Für die Überprüfung der Besatzdichte und Pflege der Tiere sind die Unterlagen nach Anlage 1 und ggf. Anlage 2 vorzulegen. Für die Überprüfbarkeit der technischen Einrichtung des Stalles (Versorgungseinrichtungen) sind auf Verlangen zusätzliche Unterlagen zur Lüftungstechnik und Angaben zu den Futter- und Tränkeinrichtungen beizubringen.

Sofern am Ausstellungstag die unter 3 a) festgelegte Besatzdichte überschritten wird, führt die Behörde eine Einzelfallprüfung durch. Ordnungs- oder tierschutzrechtliche Maßnahmen werden insbesondere dann angeordnet, wenn die Planung des Tierhalters erkennen läßt, daß ein Überschreiten der Besatzdichte vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Dieses ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei aufeinander folgenden Durchgängen wiederholt eine Überschreitung der Besatzdichte festgestellt wird.

Als nicht vorsätzlich oder fahrlässig gelten z. B.

- ein ohne Zutun des Tierhalters verschobener Schlachttermin,
- Verluste, die deutlich unter denen der vorausgegangenen Durchgänge liegen,
- Gewichtsentwicklungen, die deutlich über den Zunahmen der vorangegangenen Durchgänge liegen oder
- Auslieferungen höherer Kükenzahlen als vom Tierhalter bestellt (hier ist die Ursache in der Brütereie zu erfragen).

4. c) Die zuständige Behörde ordnet weiterhin eine Reduzierung der Besatzdichte vorübergehend oder auf Dauer an, wenn dieses aus Tierschutzgründen, z. B. mangelnde Pflege der Tiere einschließlich Gesundheitsvorsorge, überdurchschnittlich hohe Tierverluste oder Nichteinhaltung der Lüftungsempfehlungen u. a. m. erforderlich ist. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn die Vorgaben dieser Vereinbarung nicht vollständig erfüllt werden oder der Tierhalter seinen Verpflichtungen nach Anlage 2 nicht nachkommt

4.d) Durch diese Vereinbarung werden ausschließlich veterinärfachlich begründete Auflagen zur Besatzdichte in Genehmigungsbescheiden ersetzt, sofern der Tierhalter seinen Beitritt zu dieser Vereinbarung nachweist.

4 e) Für veterinärfachliche Überprüfungen bereits genehmigter Anlagen werden ebenfalls die Vorgaben dieser Vereinbarung herangezogen.

- 5.** Der Beitritt der Putenmäster zu dieser Vereinbarung zwischen ML und NGW über "Mindestanforderungen in der Putenhaltung" erfolgt durch eine schriftliche Erklärung "zur freiwilligen Selbstverpflichtung" gegenüber der NGW (siehe Anlage 3).
Der Tierhalter verpflichtet sich, sich der Eigenkontrolle der Geflügelwirtschaft anzuschließen. Im Rahmen der Eigenkontrolle wird durch Beauftragte der Geflügelwirtschaft die Einhaltung der Anforderungen der Vereinbarung überwacht und evtl. Zuwiderhandlungen den zuständigen Behörden mitgeteilt.
- 6.** Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2005 und verlängert sich jährlich, soweit nicht neue Vereinbarungen getroffen werden.

Sie wird geändert oder aufgehoben, wenn:

- nach Beratungen in der nach Nr. 1 eingerichteten Arbeitsgruppe aufgrund gesicherter, wissenschaftlicher und/oder wirtschaftlicher Erkenntnisse Abweichungen von den Vorgaben mehrheitlich beschlossen werden oder
- die Niedersächsische Geflügelwirtschaft die freiwillige Selbstverpflichtung ihrer Mitglieder bis zum 1.07.1999 nicht sicherstellen kann.

Hannover, den1999

.....
(Unterschrift)
Niedersächsischer Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

.....
(Unterschrift)
Niedersächsische Geflügelwirtschaft
Landesverband e. V.

Bestandsbuch

Nachweis im Erzeugerbetrieb

Die Halter von Schlachtputen haben Nachweise zu führen, die mindestens folgende Angaben enthalten:

Nutzfläche des Stalles in m²: (s. Punkt 7)

Bezeichnung des Stalles: (s. Punkt 7)

1. Allgemeine Daten:

- 1.1 Anzahl der eingestellten Tiere;
- 1.2 Tierart und Alter der Tiere;
- 1.3 Herkunft der eingestellten Tiere;
- 1.4 Tag der Einstallung der Tiere;
- 1.5 Tag oder Tage der Abgabe zum Schlachten, Anzahl der in einer Sendung abgegebenen Tiere und Name des Geflügelschlachtbetriebes, an den die Tiere abgegeben werden (Bei Abgabe an verschiedenen Tagen und/oder mehreren Sendungen getrennt ausführen!).

2. Mortalität im Verlauf der Haltung:

- 2.1 Anzahl der verendeten oder getöteten Tiere pro Tag (Stallkarte)
- 2.2 Todesursache - bei erhöhten Verlusten (soweit bekannt)

3. Fütterungsdaten je Mastperiode:

- 3.1 Futtermittelverbrauch;
- 3.2 Herkunft und Art der Futtermittel;
- 3.3 Art, Anwendungszeitraum und Wartezeit eingesetzter Futtermittelzusatzstoffe;
- 3.4 Art und Herkunft des Tränkwassers (Trink- oder Oberflächenwasser, aufbereitet oder nicht, kommunales Trinkwassernetz oder eigener Brunnen);

4. Leistungsdaten:

4.1 bei Mastgeflügel: durchschnittliche Gewichtszunahmen

5. Angaben zu Untersuchungen und Behandlungen:

5.1 Name und Anschrift des betreuenden Tierarztes;

5.2 Untersuchungstermine mit Feststellungen zum Gesundheitszustand des Geflügels und gegebenenfalls Laborergebnissen;

5.3 Art, Tag und Zeitraum der Verabreichung von Arzneimitteln, mit denen der Bestand behandelt worden ist, in Verbindung mit Aufzeichnungen oder Belegen wie tierärztlichen Verschreibungen, tierärztliche Arzneimittel-Abgabebelege, Rechnungen, Lieferscheine und Warenbegleitscheine nach § 4 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 26) in der jeweils geltenden Fassung;

5.4 Art, Tag und Zeitraum von Impfungen;

6. Ergebnisse aller amtlichen Untersuchungen der vorangegangenen 12 Monate bei Geflügel und Geflügelfleisch aus diesem Erzeugerbetrieb;**7. In Erzeugerbetrieben mit mehreren Einzelställen oder Betriebsabteilungen:**

Ein Betriebsschema, aus dem die Lage und Nutzung der Betriebsstelle erkennbar wird. Die Ställe und Abteilungen sind von außen sichtbar im Eingangsbereich deutlich mit Nummern zu kennzeichnen, und die Nachweise sind so zu führen, daß sie den Ställen und Abteilungen zugeordnet werden können.

Anlage 2 zur Putenvereinbarung (Stand: Januar 1999)**Zusatzanforderungen für Betriebe mit einer Besatzdichte von
bis zu 52 kg/m² bei Putenhennen und
bis zu 58 kg/m² bei Putenhähnen**

Der **Tierhalter** verpflichtet sich, nachstehende Zusatzanforderungen einzuhalten und zu belegen:

1. Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten

Der **Tierbetreuer** muß nachweislich eine land- oder tierwirtschaftliche Ausbildung mit speziellen Kenntnissen in der Geflügelhaltung absolviert haben, mindestens zwei Jahre eigenverantwortlich Puten ohne Beanstandungen durch die für Tierschutz zuständige Behörde betreut oder unter Anleitung von Fachpersonal mindestens zwei Mastperioden Puten eigenverantwortlich ohne Beanstandung der für Tierschutz zuständigen Behörde gehalten haben. Es sind begleitende Lehrgänge zum Erwerb der theoretischen Kenntnisse zu besuchen. Über die besuchten Lehrgänge sind entsprechende Belege beizubringen,

2. Regelmäßige Untersuchung

Der **Tierbetreuer** hat zu veranlassen, dass der Tierbestand monatlich vom betreuenden Tierarzt besucht wird; über diese Besuche ist jeweils ein Protokoll mit der tierärztlichen Beurteilung des Gesundheits- und Pflegezustandes der Herde (ein schließlich der Fußballen- und Gefiederbeschaffenheit) anzufertigen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Beschäftigungsmaterial

Der **Tierbetreuer** hat den Tieren täglich geeignetes Beschäftigungsmaterial anzubieten. Als Beschäftigungsmaterial gilt neu eingebrachtes Einstreumaterial oder andere veränderbare Materialien, wie z. B. Stroh in Raufen oder andere bepickbare Gegenstände. Über die verwendeten Materialien sind entsprechende Belege zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4. Ruhezone (abgetrennter Stallteil)

Der **Tierbetreuer** hat Tiere, die ein gestörtes Allgemeinbefinden (Lahmheiten oder sonstige Bewegungsstörungen, Verweigerung der Futter- und Wasseraufnahme, u. a. m.) zeigen, unverzüglich in einem abgetrennten Stallteil (Ruhezone), in dem sie bis zum Schlachttermin verbleiben, unterzubringen. Die Besatzdichte in diesem Stallteil darf 45 kg/m² nicht übersteigen.

5. Beschaffenheit der Einstreu am Ausstallungstag

Der **Tierbetreuer** hat dafür Sorge zu tragen, dass auch am Ausstallungstag in der Einstreuschicht, mit der die Tiere unmittelbar in Berührung kommen, die Einstreuanteile überwiegen.

6. Reduzierung der Besatzdichte

Der **Tierhalter** verpflichtet sich, bei der Feststellung managementbedingter Probleme durch den betreuenden Tierarzt und im Rahmen der Schlachtgeflügeluntersuchungen in zwei aufeinanderfolgenden Durchgängen oder in drei Durchgängen in zwei Kalenderjahren die Besatzdichte auch ohne Anordnung durch die zuständige Behörde mindestens auf **45 kg/m²** bei Putenhennen und **50 kg/m²** bei Putenhähnen zu reduzieren (Standardbesatzdichte).

Sofern der Tierhalter nach erfolgter Reduzierung der Besatzdichte mindestens zwei aufeinander

folgende Durchgänge ohne Beanstandungen insbesondere hinsichtlich des Gesundheits- und Pflegezustandes der Tiere nachweisen kann, kann in Absprache mit dem betreuenden Tierarzt

die Besatzdichte wieder angehoben werden.

Zusatzinformationen für den Tierhalter

1. Tierschutzrechtliche Grundlagen

Zur Begründung und zum besseren Verständnis nachfolgend den Text der wichtigsten der "Vereinbarung" zugrunde liegenden Paragraphen des neuen Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105)

Auszug aus dem Tierschutzgesetz

Erster Abschnitt

Grundsatz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zweiter Abschnitt

Tierhaltung

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Vorschlag.: § 16a Tierschutzgesetz einfügen

Zwölfter Abschnitt

Straf und Bußgeldvorschriften

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

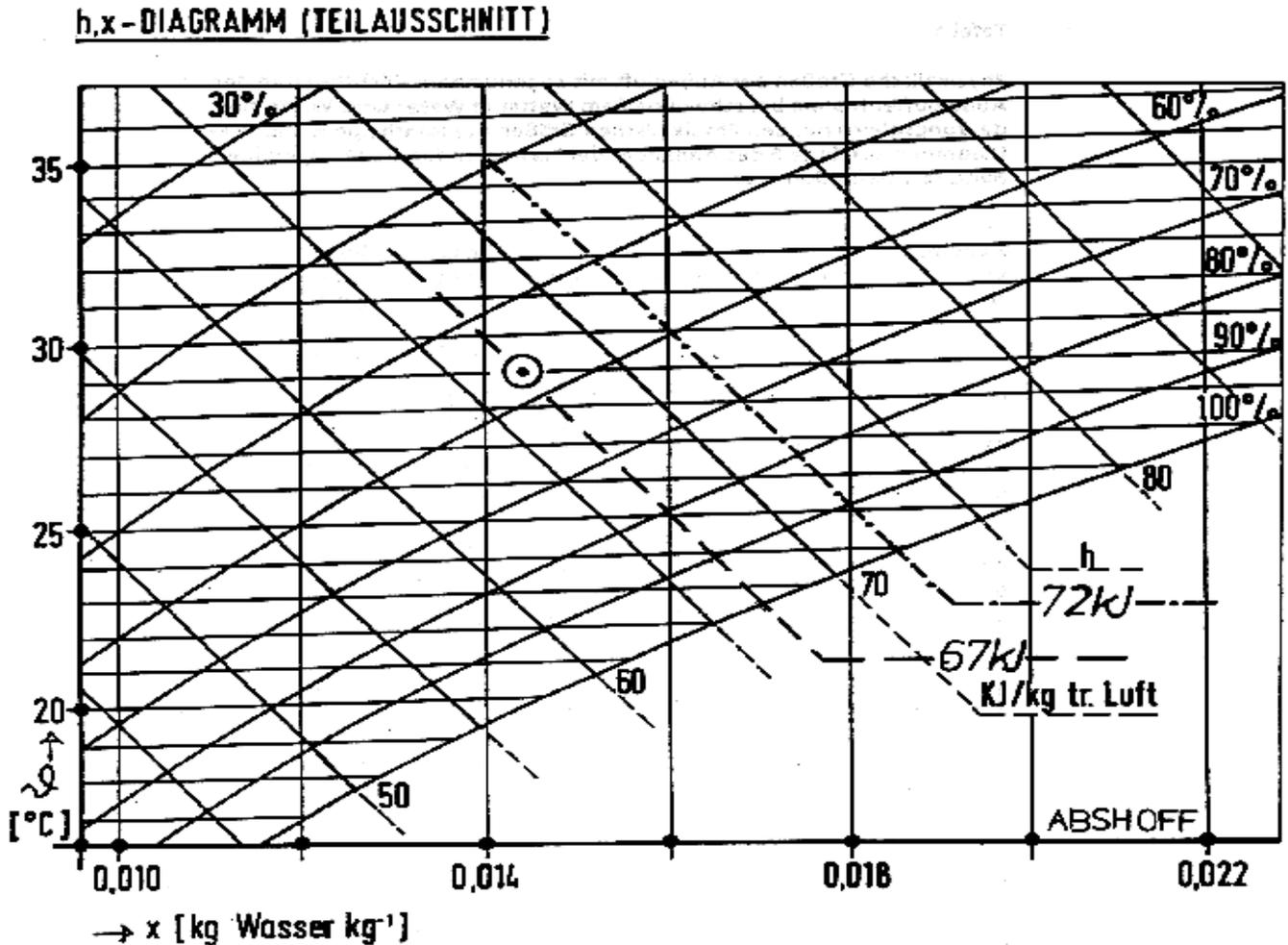
1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Roheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden
 zufügt.

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 a Abs. 5, § 11a Abs. 3 Satz 2 oder § 16 a Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
 - 3.
-

2. Beispiel zur Bestimmung der spezifischen Enthalpie h in kJ/kg tr. Luft aus den Meßwerten Temperatur $^{\circ}\text{C}$ und Relative Feuchte in % einer Luft aus dem h,x -Diagramm (Teilausschn.).



Beispiel:

Es soll die Spezifische Enthalpie von Luft mit 29°C und 58 % relativer Feuchte bestimmt werden.

1. Schritt:

Aufsuchen der Lufttemperatur von 29°C links auf der Ordinaten (senkrechter Randmaßstab).

2. Schritt:

Folgen der Isotherme 29°C (auf dieser Linie haben alle Punkte 29°C) nach rechts bis zum Schnittpunkt mit der bogenförmig verlaufenden Kurve, die alle Punkte verbindet, deren relative Luftfeuchtigkeiten mit 58 % gekennzeichnet sind. Hilfsweise nimmt man die Kurve für 60 %, da man aus Platzmangel nicht alle einhundert Kurven einzeichnen kann. Die gesuchten 58 % relative Luftfeuchtigkeit lassen sich einschätzen. Der gesuchte Punkt liegt auf der schräg verlaufenden Geraden (Isenthalpe) mit 67 kJ/kg trockener Luft.

Sucht man die dem Meßwert 29°C zugeordnete Enthalpie von 67 kJ/kg in Tabelle 1 auf, so findet man als zugeordneten Wert für die relative Feuchte die Ziffer 58,06%. Der mit dem Diagramm ermittelte Wert ist für die hier zu beurteilende Situation genügend genau. Werte in Prüfberichten sollten mit dem Rechner auf Dezimalstellen genau ermittelt werden.

Auszug

Tafel 1

Physikalische Größen der Außenluft mit angenommenen Höchstwerten der Außenluftenthalpie bei schwül-heißem Wetter in Weser-Ems. Werte sind deckungsgleich mit den Physikalischen Größen der Isenthalpe H a im h,x-Diagramm auf Seite 6 des Anhanges der "Leitlinien für die Mastgeflügelhaltung". Definition s. d.

Außenluft-Variante Nummer	Luft Temperatur •C	Feuchte temperatur •C	Rel. Feuchte %	Spez. Enthalpie h kJ/kg	Spez. Feuchte Grad X Kg/kg
01	23.0	22.72	97.62	67.0	0.01726
02	24.0	22.72	89.58	67.0	0.01685
03	25.0	22.72	82.18	67.0	0.01644
04	26.0	22.72	75.38	67.0	0.01603
05	27.0	22.72	69.12	67.0	0.01563
06	28.0	22.72	63.36	67.0	0.01522
07	29.0	22.2	58.06	67.0	0.01482
08	30.0	22.72	53.19	67.0	0.01441
09	31.0	22.72	48.70	67.0	0.01401
10	32.0	22.72	44.57	67.0	0.01360
11	33.0	22.72	40.76	67.0	0.01320
12	34.0	22.72	37.26	67.0	0.01280
13	35.0	22.72	34.04	67.0	0.01240
14	36.0	22.72	31.07	67.0	0.01200

Tafel 2

Physikalische Größen der Stallluft als Einatemluft bei angenommenen Höchstwerten der Stallluftenthalpie bei schwül-heißem Wetter in Weser-Ems mit 72 kJ/kg. Werte sind deckungsgleich mit Physikalischen Größen der Isenthalpen H i im h,x-Diagramm auf Seite 6 des Anhanges "Leitlinien für die Mastgeflügelhaltung". Definition siehe dort.

Physik. Größen Luftvari- Anten Einatemluft = Stallluft	Luft Tempe- Ratur δ °C	Feuchte temperatur δf °C	Rel. Feuchte ϕ %	Spez. Enthalpie h kJ/kg	Spez. Feuchte- grad x kg/kg	Taupunkt T °C
01	24	24.0	100.00	72.00	0.01881	24.00
02	25	24.0	91.97	72.00	0.01840	23.65
03	26	24.0	84.58	72.00	0.01799	23.28
04	27	24.0	77.00	72.00	0.01758	22.91
05	28	24.0	71.50	72.00	0.01718	22.54
06	29	24.0	65.72	72.00	0.01677	22.16
07	30	24.0	60.39	72.00	0.01636	21.76
08	31	24.0	55.48	72.00	0.01596	21.37
09	32	24.0	50.95	72.00	0.01555	20.96
10	33	24.0	45.78	72.00	0.01515	20.54
11	34	24.0	42.93	72.00	0.01475	20.12
12	35	24.0	39.38	72.00	0.01434	19.68
13	36	24.0	36.10	72.00	0.01394	19.23
14	37	24.0	33.08	72.00	0.01354	18.78